

Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes
Brandenburg über die Kostenbeteiligung des Landes an biberbedingten Mehrauf-
wendungen bei der Gewässerunterhaltung II. Ordnung

1 Gegenstand der Kostenbeteiligung

Das Land beteiligt sich auf der Grundlage des § 81 Abs. 1 BbgWG an biberbedingten Mehraufwendungen, die bei der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 39 WHG entstehen.

Mehraufwendungen in diesem Sinne sind Kosten für die Vorbereitung, Planung und Durchführung von folgenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Beseitigung von Biber Schäden.

- Beseitigung von Bäumen, die von Bibern gefällt wurden und den Wasserabfluss behindern
- Beseitigung und Absenken von Biberstauen und -dämmen
- Einbau von Drainagen in Biberstau
- Beseitigen von Biberbauten und Eingrabungen des Bibers
- Einbau von Stahlmatten oder Schotter oder sonstige Präventionsmaßnahmen
- Gehölzschutz an gewässerbegleitenden Anpflanzungen und Einzelbäumen
- Beseitigung von durch Bibertätigkeit verursachten Schäden am Gewässerbett, z.B. bei Auskolkungen
- Kompensationsmaßnahmen

2 Empfänger der Leistung

Unterhaltungspflichtige an Gewässern II. Ordnung nach § 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BbgWG

3 Finanzierungsvoraussetzungen

Eine Kostenbeteiligung erfolgt nur für Maßnahmen, die der Erfüllung der Unterhaltungspflicht nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz dienen und denen eine Einzelfallentscheidung der unteren Naturschutzbehörde zu Grund liegt, oder sofern die Maßnahmen einer naturschutzrechtlichen Zulassung nicht bedürfen, der unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurden. Sofern weitere öffentlich-rechtliche Entscheidungen erforderlich sind, ist auch deren Vorliegen Voraussetzung für die Kostenbeteiligung.

4 Art, Umfang und Höhe der Finanzierung

- 4.1 Das Land beteiligt sich nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten an den Mehraufwendungen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- 4.2 Der Mehraufwand eines Unterhaltungspflichtigen bei der Gewässerunterhaltung kann ab einer Summe von 20.000 Euro/Jahr geltend gemacht werden.
- 4.3 Die Beteiligung beträgt vorbehaltlich der haushaltrechtlichen Möglichkeiten 50 % der über 20.000 Euro hinausgehenden Aufwendungen. Übersteigen die geltend gemachten Mehraufwendungen die nach Haushaltslage zur Verfügung stehenden Mittel, verringert sich der prozentuale Satz für die Beteiligung

5 Verfahren

- 5.1 Der schriftliche Antrag ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz einzureichen. Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz entscheidet über die Anträge auf der Grundlage der fachlich-sachlichen Prüfung durch die Biberbeauftragten.
- 5.2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Darstellung des Mehraufwandes
 - Aufstellung nach Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen. Dabei sind auch Ort und Zeit zu bezeichnen.
 - Fotobeleg (vor und nach deren Durchführung)
 - nachvollziehbare Belege der erbrachten Eigenleistungen (Arbeits- und Maschinenleistung mit Stundensatz und Stundenanzahl, Materialkosten mit Belegen) bzw. Originalrechnungen Dritter
 - Kopien der erteilten Zulassungen, bzw. im Falle bloßer Anzeigen Kopien der Anzeigen und ggf. Stellungnahmen der zuständigen Behörden.
 - Erklärung, dass keine Förderung über die Richtlinie „Natürliches Erbe“ beantragt wurde.
- 5.3 Die Anträge sind bis zum 30.09. eines jeden Jahres, erstmalig zum 30.09.2015 einzureichen. Die Prüfung der Anträge erfolgt nach diesem Stichtag.
- 5.4 Die Kostenbeteiligung ist zunächst auf 2 Jahre begrenzt. Eine erste Evaluierung der Verwaltungsvorschrift erfolgt Ende 2016.

6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft und zum 31.12.2016 außer Kraft.

Potsdam, 21.07.2015



Staatssekretärin